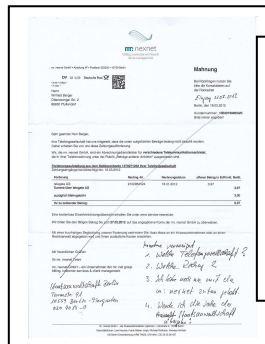


Skandalzeitung: **mr. Nexnet Anwälte Bussek & Mengede?** Thema: **Wie kommt die Forderung zustande?**

Thema:

Zwischenzeitlich erfolgte ein Telefonat mit der deutschen Telekom in der das Zustandekommen der Forderung dargestellt wurde. Grundlage ist, dass der Telekomkunde, überhaupt von dieser Weiterreichung der Forderungen überhaupt keine Kenntnis hat.



Forderungen ohne Rechnung?

Wie kommen diese Forderungen zustande?

Wer mit der deutschen Telekom einen Telefonvertrag unterhält, unterhält auch automatisch eine Möglichkeit aus diesem Telefonnetz zu Netzwerken anderer Anbieter zu wechseln. Dazu gehört >mr. nexnet<. Unter anderem unterhält mr. nexnet eine Telefonauskunft. Dazu mehr in der Folge.

Abrechnung der Telefonrechnung:

Jetzt hat die Telekom mit dem anderen Netzanbieter ein Abkommen, dass Sie für die anderen Netzwerke über Ihre Rechnungsstellung an Ihre Kunden die Kosten für diese Fremdnetzwerke einziehen.

Abbucher:

Solange die Telekom beim Kunden die Rechnungen per Bankeinzug einzieht, bemerkt man gar nicht, dass hierbei Geld an ein anderes Netz verbraucht wurde. Das heißt, der Kunde bemerkt die Sache erst, wenn die Rechnung penibel genau kontrolliert wird. Die Telekom, nimmt jetzt, nachdem das Geld auf dem Telekomkonto eingegangen ist, den Fremdbetrag und führt diesen an das Fremdnetz ab. Somit merkt der Telefonkunde der Telekom jetzt auch nicht, dass er das vereinbarte Telekomnetz verlassen hat und Leistungen die die Telekom gleichfalls anbietet und teilweise aus dem Telekomvertrag kostengünstig oder kostenlos erhalten kann, teuer bei einem anderen Anbieter. Dazu mehr auf dem Folgeblatt.

A-Kunden der Telekom:

Jetzt gibt es auch A-Kunden der deutschen Telekom. Das heißt Kunden, die auf Rechnung bezahlen. Allerdings sind die Zahlungsgrundlagen der A-Kunden gleich eingerichtet wie bei den Abbuchkunden. Das heißt, dass bei den Abbuchern nach dem Rechnungserhalt automatisch einige Tage später abgebucht wird.

Bezahlt jetzt der A-Kunde seine Rechnung nicht gleich wie bei der Abbuchung, werden die Beiträge nicht weitergeleitet. Denn dabei hat die deutsche Telekom nur ein Einzugsauftrag, nicht aber eine Einziehungsauftrag eines Forderungsrückstandes. Wird dann die Rechnung einige Tage nach dem eingestellten Abbuchungstermin im Abrechnungssystem der Telekom nicht beglichen, wird der Telekomkunde als säumig behandelt. Dabei werden dann automatisch diese Weiterleitungen nicht mehr vorgenommen. Denn dann befriedigt sich zuerst die Telekom. Auch eventuell mit der neuen Rechnung, die bereits ansteht. Gleiches gilt auch für Zahlern Dreher. Wenn Beispiel die Rechnung bei 43,43.-€ liegt und der Kunde versehentlich 34,34.-€ bezahlt, geschieht bei der Telekom ja nicht viel. Sie wird eine Mahnung erstellen und den Kunden auffordern den Restbetrag zu begleichen. Dann allerdings führt die Telekom diese Fremdforderungen nicht mehr ab.

Telekomkunde:

Wenn jetzt der Telekomkunde allerdings nur im Telekomnetz telefonieren möchte, merkt er den Wechsel zu einem anderen Telefonnetz nicht mehr. Es sei denn, der Telefonanbieter würde dies über eine Ansage dem Telekomkunden ansagen. Was mr. nexnet nicht macht. Somit telefoniert der Telefonkunde, der vielleicht für 0,07.-€ pro Einheit im Telekomnetz seine Gespräche bekommt ohne dass er es zum Datum des Telefongesprächs merkt, eventuell mit einem Telefonnetz, das vielleicht 0,26.-€ pro Einheit verlangt.

Rechtliche Frage:

Jetzt stellt sich die rechtliche Frage, ob damit überhaupt mit mr. Nexnet ein Vertrag zustande kam? Denn der Netzvertrag wurde mit der Telekom zu einem entsprechenden Einheitspreis geschlossen. Verlässt der Telefonkunde der Telekom jetzt das Telekomnetz, muss ja zuerst ein Vertrag mit dem anderen Anbieter zustande kommen. Das wiederum heißt, dass eine Ansage zuvor die Vertragsbedingungen sicherstellen muss. Denn einfach dann auf der Telekomrechnung im Nachhinein, diese Forderung zu stellen, kann rechtlich gesehen nicht der richtige Weg sein.

Erstellt:	06.05.2012	30:05
Neu ausgedruckt:	12.05.2012	09:52
Quelle 1:	Schriftsätze Berger	
Quelle 2:	Antworten	
Quelle 3:	Comic Berger Wilfried	
Quelle 4:	Bildrechte Wilfried Berger	
Quelle 5:	Telefonat Telekom 28.04.2012	

Grundsatzfrage:

Jetzt stellt sich natürlich eine Grundsatzfrage, die das Auftreten der Anwälte Bussek & Mengede in Frage stellt. Jetzt würde natürlich niemand die Mahnung von den Anwälten bezahlen. Wäre da nicht die eindeutige Drohung, dass wenn die Forderung nicht beglichen wird, eine Meldung an die Schufa gemacht wird.

Zitat:**Datenschutzhinweis:**

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Daten über die nicht vertragsgemäße Abwicklung von fälligen und unbestrittenen Forderungen an die Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, übermitteln, soweit die vorstehend genannte Forderung nicht ausgeglichen wird und die Weitergabe der Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der Dritten erforderlich ist.

Die Drohung:

Hier wird jetzt eindeutig auf einen Dritten hingewiesen, der als mr. nexnet zu erkennen ist. Allerdings besagt der § 28a eindeutig, dass als Dritter eine Behörde gemeint ist, die die Forderung beglaubigt hat. Das heißt, dass erst ein vollstreckbarer Titel vorliegen muss, damit dieser Eintrag möglich ist.

Somit Drohen die Anwälte in Bezug dessen, dass wenn die Forderung nicht ausgeglichen wird, dieser Eintrag erfolgen wird.

Hier werden Menschen, die nicht erfahren in Gesetzesgrundlagen sind zur Zahlung gezwungen.

Lediglich der letzte Satz der Drohung, führt wieder zurück auf den §28a.

Die Pleite:

Jetzt müssen die Anwälte erst einmal vor Gericht beweisen, dass die Forderung rechtskräftig ist. Dazu müssen jetzt die Anwälte, bzw. mr. nexnet einen Gerichtskostenvorschuss einbezahlen ca. 26.-€. Danach erhält dann der Telekomkunde einen Mahnbescheid.

Der Telekomkunde kann jetzt ohne Angaben von Gründen, Einspruch erheben. Mit diesem dann die Anwälte bzw. mr. nexnet erneut einen Gerichtskostenvorschuss einbezahlen müssen. Hier vielleicht in Höhe von 150 – 200.-€. Erst jetzt kommt es zu einem Prozess, bei dem mr. nexnet vorab alle Kosten tragen muss. Selbst wenn das Gericht einen Sachverständigen für Telekomunikationswesen eingeschaltet wird, der vom Beklagten beantragt werden kann muss die mr. Nexnet bezahlen.

Sachverständige:

Kein Richter/in, wird in dieser Sache ein Urteil fällen ohne einen Sachverständigen anzuhören. Und dieser Sachverständige kostet im Regelfall zwischen 2.500 und 5.000.-€.

Grundlegend ist natürlich, dass derjenige, der diesen Prozess verliert, die gesamten Kosten tragen muss. Sofern allerdings der Beklagte dann Rechtsschutzversicherung ist sollte geprüft werden inwieweit hier die Rechtsschutz eintreten muss. Logischerweise müsste für eine solche Sache die Rechtsschutz eintreten.

Der Telekomkunde, kann sich jetzt gegenüber dieser Vorgehensweise der Telekom und der mr. nexnet rechtfertigen.

Kommt das Gericht auf den Entschluss, dass die Forderung nicht gerechtfertigt ist und auf bewusster Absicht einer einseitigen Bereicherung der Telekomkunden beruht, wird sogar die Staatsanwaltschaft nicht umhinkommen die Sache zu prüfen.

Der angemahnte:

Daher muss der angemahnte verstehen, dass wenn 1 Million Menschen den Weg zum Gericht wählen wie der Autor, die Firma mr. nexnet, die Gerichtskostenvorschüsse sicherlich gar nicht erbringen kann.

Und würde dann noch erheblich in Gefahr kommen, dass 1 Million Anträge von Richtern individuell geprüft werden müssten.

Das heißt, wenn nur ein Richter der Meinung ist, dass das Ganze nicht legal ist, der Laden geschlossen werden müsste. Und das auf eigene Kosten der Firma mr. nexnet.

Also könnten die Gemahnten in einer Solidarität mit dem Abwarten der Klage erreichen, dass solche Machenschaften nicht mehr möglich wären.

Was wurde denn angerufen?

Mr. nexnet unterhält eine Telefonauskunft. Dazu mehr im Folgeblatt.

